Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 30 (1954-1955)

Heft: 1

Artikel: Das neue Dienstreglement [Schluss]

Autor: Muralt, H.v.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-703553

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

truppkdt.: Angriff auf Batteriestellung mit drei Equipen: Mitte (Lt. und 2 Mann) auf einem Grat, Equipe rechts (1 Wm. und 1 Mann) geht rechts des Grates vor und zerstört die Geschütze rechts. Equipe links (1 Wm. und 1 Mann) handelt analog links. Die rechte Equipe stößt auf eine Wache, die aber überrascht und gefangen wird. Mitte und Links gelangen zu den «herrenlosen» Geschützen, die rasch zerstört werden. Die Bedienungsmannschaft ist nicht bei den Geschützen; sie wird rasch gefangengenommen. Einige Automaten werden mitgenommen. 4.30 Uhr ist die Aktion erfolgreich beendet. Vor dem Abmarsch wird noch ein Deutscher gefangengenommen, der sich nichtsahnend der Batterie näherte. Auch er war vollkommen überrascht, plötzlich dem Feind gegenüberzustehen.

Das Detachement, das die Aufgabe hat, die Batterie von Monte Porro zu vernichten, hat weniger Erfolg. Der Kdt. sieht 3.35 Uhr ein, daß er seine Aufgabe nicht erfüllen kann und verlangt Artilleriefeuer auf die Batterie. Während dieses Feuerschlages werden drei der Eigenen verletzt. Nach dem Feuerschlag arbeiten sich einige Elemente des Detachements bis 450 m an die feindliche Stellung heran, bringen die Automaten in Stellung und verhindern durch Feuer die Bedienung der Geschütze.

Planmäßiger verlief der Angriff auf die Küstenbatterie von Enfola am gleichen Tag. Der Kommandant hatte während der Vorbereitungsarbeiten (Studien an Relief, Karten und Luftaufnahmen) folgenden Kampfplan zurechtgelegt:

1. 4 leichte Stoßtrupps vernichten die 4 Geschütze (8 Mann). Sie werden nur mit Sprengstoff, Dolch und Pistole ausgerüstet, um rasch und unbemerkt vorwärts zu kommen.
2. Ein Lmg.-Trupp (10 Mann, 1 Lmg.) gibt den leichten Stoßtrupps Feuerschutz.
3. Ein weiterer Stoßtrupp greift mit Automaten die Kantonnemente an und verhindert, daß die Bedienungsmannschaften an die Geschütze gelangen.
4. Ein Trupp landet weiter im Süden und hebt eine feindliche Sperre auf der eigenen Rückzugsachse aus.
5. Ein letzter Trupp ist Reserve und hält sich bereit, dort einzugreifen, wo Not tut.

Landung und Organisation verlaufen ohne Störung, der Anmarsch infolge Kletterei etwas langsam. Voraus marschieren (und klettern) die vier leichten Stoßtrupps. Während der Annäherung wird aber die Besatzung der Batteriestellung vom Innern der Insel her alarmiert, die Kolonne wird von der höhergelegenen Besatzung beschossen. Dennoch können sich die vordersten Stoßtrupps bis zum Stacheldrahtverhau vorarbeiten und diesen mit der Drahtschere durchschneiden. Der Lmg.-Trupp hat bereits aufgeschlossen, gerade zur Zeit, denn die leichten Stoßtrupps, immer noch im Drahtverhau, erhalten Feuer. Die letzten Stacheldrähte werden unter dem eigenen Feuerschutz durchschnitten, und die leichten Stoßtrupps rasen im Wettlauf durch die Feuergarben. Das erste Geschütz wird erreicht. Der eine Mann bringt die Ladungen um das Rohr an und zündet die Zündschnur an. Erst jetzt wirft der zweite Mann seine Brandgranate von oben her ins Geschützrohr. Beide liegen sofort ab, nach 7 Sek. erfolgt die Detonation. Unter immer stärkerem feindlichem Feuer geht der Angriff weiter. Der erste Stoßtrupp muß ein besonders lästiges Mg. durch eine Handgranate außer Gefecht setzen. Im harten Nahkampf werden die einzelnen Stellungen genommen. Die Handgranaten bewähren sich. Die überlegene Ruhe des Lmg.-Truppführers wirkt sich sehr zugunsten der Angreifer aus. Das zweite und dritte Geschütz werden zerstört. Am vierten Geschütz angelangt, bemerkt die Sprengequipe, daß sie die Ladungen während der Landung verloren hat.

Eine Signalrakete meldet nun, daß es den Angreifern nicht gelungen ist, die Sperre auf dem Rückzugsweg zu öffnen. Immer noch herrscht Dunkelheit. Die Stoßtruppführer entschließen sich, direkt wieder durch die Felsen hinunterzuklettern. Sie bleiben nun 30 Stunden lang auf diesem Ufer, zeitweise dem feindlichen Mw.- und Mg.-Feuer ausgesetzt. Die Zerstörung der Batterie ist aber gelungen.

Betrachtungen und Lehren

Vor der Aktion muß die Batterie genau rekognosziert werden. Neben der genauen Stellung der Geschütze muß den Angreifern Bauart, Kaliber, Rohrdicke und Verbindung von Rohr und Lafette bekannt sein. Für den Angriff auf die Insel Elba standen neben früheren Angaben über die Konstruktion der Geschütze nur Fliegeraufnahmen zur Verfügung. Da aber die aktive Fliegerabwehr sehr rege war, mußten diese Aufnahmen, mit wenigen Ausnahmen, aus großer Höhe gemacht werden. Wir sehen, daß aus diesen Aufnahmen sehr viel herausgelesen werden konnte.

Jedes Geschütz wird durch zwei Mann angegriffen. Wie wir gesehen haben, bringt

REDAKTION — ANTWORTEN — ANTWORTEN!

Lt. G. A. in E. «Drill als Kriegsvorbereitung» ist zweifelsohne ein überaus interessantes Gesprächsthema, und ich zweifle nicht daran, daß Ihre Arbeit von unseren Lesern gebührend gewürdigt wird.

Wm. W. B. in H. Ich nehme an, daß Ihnen meine Auskunft genügt hat. Die Grußpflicht ist und bleibt ein leidiges Kapitel, voller Unklarheiten und Ermessensfragen. Wie heißt es doch: «Im Zweifelsfalle grüßt der anständige Soldat.»

Fw. J. F. in B. Höflichen Dank für Ihren Brief. Ich glaube aber, daß sich die Verhältnisse seit dem Kriege wesentlich geändert haben. Erst kürzlich hatte ich Gelegenheit, anläßlich einer außerordentlichen Prüfung unsere FHD an der Arbeit zu sehen, und ihre Leistungen haben mich tief beeindruckt.

Füs. F. B. in L. Die Unfälle von Bière sind schrecklich und beklagenswert. Wenn auch die Zeitungscommuniqués trocken und sachlich gehalten waren, so zweifle ich doch nicht daran, daß die zuständigen Stellen den Hinterbliebenen der Opfer in schicklicher Form ihr Bedauern ausgesprochen haben.

Oblt. E. J. in C. Es steht uns nicht an, die französische Nationalversammlung wegen der Verwerfung der EVG zu kritisieren. Auch betrachte ich diesen Entscheid durchaus nicht als eine «europäische Katastrophe». Er beweist lediglich, daß die Zeitspanne seit dem Zweiten Weltkrieg noch zu kurz ist, als daß die Franzosen schon alles vergessen hätten.

Das neue Dienstreglement

Von Oberstlt. Hch. v. Muralt, Zürich

(Schluß)

Das Beschwerderecht, welches in der letzten Nummer des «Schweizer Soldat» behandelt wurde, ist inzwischen durch Beschluß des Bundesrates vom 27. 8. 1954 in dem Sinne abgeändert worden, daß nicht nur die Offiziere, sondern auch die Uof. und Sdt. eine Beschwerde schriftlich, und zwar verschlossen mit einem Begleitschreiben, aus welchem hervorgeht, daß es sich um eine Beschwerde handelt, einreichen können. Damit ist die unterschiedliche Behandlung der Beschwerdeführung weggefallen. Außerdem wurde im Art. 93 folgender Absatz gestrichen: «Beschwerden, welche dem Einheitskdt. nicht stichhaltig erscheinen, wird er zu verhindern suchen. Beharrt der Beschwerdeführer trotzdem auf der Weiterleitung, so hat der Einheitskdt. die Beschwerde in die richtige Form zu bringen.» Damit hat der Bundesrat den gewünschten Aenderungen bei der Behandlung des Beschwerderechtes weitgehend entsprochen.

Neu eingeführt ist das Recht des Untergebenen auf eine freie persönliche Aussprache mit dem Vorgesetzten zur Besprechung von persönlichen Angelegenheiten, Anregungen, Mißständen im Dienstbetrieb oder beobachteten Verstößen, Mißstimmungen in der Truppe sowie Fehlgriffen usw.

Diese freie Aussprache besteht unabhängig vom Beschwerderecht. Jeder einsichtige und gewandte Einheitskommandant, der das Vertrauen seiner Untergebenen besitzt, war zweifellos schon früher zu solchen — meist wertvollen — Aussprachen bereit, sofern es sich nicht um bewußte Angeberei oder Wichtigtuerei gehandelt hat.

Im letzten Kapitel des II. Teiles wird noch die Ausbildung behandelt. Es heißt dort, daß sicheres Können das Hauptziel der Ausbildung ist und dies wegen der kurzen Ausbildungszeit nur durch die Beschränkung auf das Wesentliche erreicht werden kann. In erster Linie ist die gründliche Beherrschung von Waffen und Geräten sowie ein hoher Grad von Gefechtsschulung erforderlich.

Jede Einheit soll periodisch zur Detailinspektion berufen werden. Für die Truppe, welche hierdurch veranlaßt wird, ihr Bestes zu leisten, wird das Selbstvertrauen und der Korpsgeist gestärkt. Nach Abschluß der Inspektion soll der Inspektor das Ergebnis dem betreffenden Kommandanten und seinen Of. in unmißverständlicher Form mitteilen und sodann auch der Truppe das Urteil über ihre Leistungen bekanntgeben.

III. Innerer Dienst.

Das erste Kapitel handelt von der Bedeutung und der Organisation des inneren Dienstes. Die Bestimmungen über den inneren Dienst regeln die gesamte Truppentätigkeit,

der eine die Sprengladung um das Rohr herum an, ungefähr in halber Rohrlänge. Nur wenn genügend Zeit zum Verdämmen vorhanden ist, wird die Ladung ins Innere des Rohres gelegt. Oft wurde auch folgende Technik angewandt: Der Verschluß wird geöffnet, die Ladung wird möglichst nahe der Drehachse von innen her angebracht, dann wird der Verschluß halb geschlossen und die Ladung gezündet. Sehr günstige Objekte für die Zerstörung sind natürlich auch die Richtinstrumente. Die Verwendung von Thermit erfolgt nach ähnlichen Grundsätzen. Wenn das Rohr zerstört werden soll, so wird dieses auf etwa 5 Grad gesenkt. Nun wird Erde oder Ton ins Rohr eingeführt, vor diese wird die Thermitladung mit Zündeinrichtung gebracht, und schließlich wird nochmals Erde oder Ton vor die Ladung gelegt. Das Rohr muß nicht ganz verstopft werden. Dann wird die Ladung gezündet. Beim Abbrennen entstehen hohe Temperaturen, die das Metall des Rohres schmelzen. Solange das Rohr noch rotglühend ist, wird es mit Wasser begossen. Dieser Vorgang dauert etwa 10 Min. Die Thermitladung kann aber auch in der Verbrennungskammer des Geschützes wirken, was zu einer zerstörenden Einschmelzung führt. Diese Verfahren müssen natürlich in der Praxis meist modifiziert werden.

Wertvoll war der Einsatz der Lmg.-Trupps, die Feuerschutz geben. Sie folgen den leichten Zerstörungsequipen in genügendem Abstand, damit sie durch ihre schwerere Bewaffnung den Feind nicht frühzeitig alarmieren, aber die vordersten Stoßtrupps doch wirksam unterstützen können. Gelingt die Zerstörung der Geschütze nicht, so verhindern die Lmg.-Trupps die Bedienungsmannschaft am Schießen. Automaten und Zielfernrohrkarabiner ergänzen sich dabei.

Schließlich werden eine oder mehrere Schutz- und Reserveequipen gebildet, deren Verwendung sich aus der Lage ergibt. Diese Kampftechnik entspricht weitgehend derjenigen der englischen Kommandos. Die Folgerungen für die Tarnung, Bewachung und Sicherung von Batteriestellungen bestätigen längst Bekanntes, dessen Wiederholung jedem Leser selbst überlassen sein soll.

Wir lesen Bücher:

Kurt Ziesel, *Das Leben verläßt uns nicht.* Verlag Deutsche Volksbücher, Stuttgart. — Gewiß, auch ein Buch aus dem Zweiten Weltkrieg, aber ein Werk, das durch seine gepflegte Sprache und durch die Zurückhaltung in seinen Schilderungen sich hoch über die durchschnittliche Kriegsliteratur erhebt. Ziesel war anfänglich als Panzerfahrer eingezogen worden und leistete später als Berichterstatter Dienst. Seine Erlebnisse vermitteln dem Leser ein eindrückliches Bild über das Geschehen in vorderster Linie, wie über den Betrieb auf dem Kommandoposten eines Oberbefehlshabers. Darüber hinaus weiß uns der Verfasser, der sich in der deutschen Nachkriegsliteratur bereits einen angesehenen Namen geschaffen hat, viel Gültiges und Bleibendes zu vermitteln, und er tut das in einer Art, die auch den schweizerischen Leser anspricht und zu packen weiß. Ziesel hat ein wertvolles Werk geschaffen, das wir mit gutem Gewissen empfehlen können. *H.*

*

Die Wache im schweizerischen Militärstrafrecht. — Unter diesem Titel ist im Verlag Schultheß & Co. AG. in Zürich eine juristische Dissertation erschienen, die nicht nur speziell die Juristen interessieren, sondern auch bei den Wehrmännern Beachtung finden sollte.

Schon das erste Kapitel läßt vermuten, daß das Thema dem Autor viel bedeutet, enthält es doch einen für solche Arbeiten ungewöhnlich reichhaltigen und ausführlichen *geschichtlichen Ueberblick.* Es fängt an bei der unerbittlich strengen Wachtordnung der Griechen und Römer und hört auf bei den schweizerischen Wachtvorschriften der Neuzeit, welche wir kennen oder mindestens zu kennen glauben. Wer sie (wie leider auch der Rezensent) mehr nur zu kennen glaubte, kann sich dann vor allem durch das zweite Kapitel orientieren lassen über die *Aufgaben und Organe* der Wache, ihre *Kontrolle* und die damit zusammenhängenden *rechtlichen Pflichten.* Das dritte Kapitel analysiert die *Wachtdelikte* unseres geltenden Militärstrafgesetzbuches und zeigt mit zahlreichen Beispielen, wie die Rechtsprechung der Militärgerichte die in Frage kommenden Straftatbestände anwendet, welche Folgen also etwa das eigenmächtige Verlassen des Wachtpostens oder die Widerhandlungen gegen die Vorschriften des Wachtdienstes haben können. Schließlich behandelt das vierte Kapitel noch die *Delikte gegen die Wache,* so den Ungehorsam gegen ihre Anforderungen, ferner die gegen sie gerichteten Tätlichkeiten, Drohungen und Beschimpfungen und die Vorbereitungen zur Meuterei.

Wir werden bei Gelegenheit noch auf das eine oder andere der Probleme näher eingehen, die von dieser empfehlenswerten Arbeit zur Diskussion gestellt werden. **T.**

*

Hella S. Haasse, *Entheiligte Stadt.* Büchergilde Gutenberg, Zürich. — Das vorliegende Werk führt uns ins 16. Jahrhundert zurück, und zwar nach Rom, das damals im Brennpunkt des Weltgeschehens stand. In den chaotischen Zuständen dieser Stadt und dieser Epoche sucht Giovanni Borgia, das «Infans Romanus» von ungewisser Abstammung, dem ihn beunruhigenden Geheimnis seiner Geburt auf die Spur zu kommen. Bei seinen fesselnden Nachforschungen wird er in das Zeitgeschehen verwickelt und kommt mit verschiedenen prominenten Persönlichkeiten in Berührung. Die Charakterisierung von Gestalten wie Michelangelo, Vittoria Colonna, Machiavelli und Pietro Aretino geschieht mit großem Verständnis und bewundernswertem Einfühlungsvermögen in ihre Reaktion auf die damaligen Ereignisse. So verbindet das persönliche Schicksal von Giovanni Borgia alle Personen und Geschehnisse und faßt sie zusammen in ein lebendiges, funkelndes Bild jener unruhigen Periode der italienischen Geschichte. Fesselnd und suggestiv erzählt, wird dieses Buch in der deutschen Uebertragung von *Julie von Wattenwyl-de Gruyter* zum einzigartigen Genuß für jeden Leser.

Die sterksten Muren nützen nütz
nit Haubitz und Kanon
wenn hinterm G'setz und hinterm G'schütz
nit starki Mannen stohn.

Als sich die Soldaten des Marius wegen ihres heftigen Durstes beklagten, zeigte er ihnen einen Brunnen im feindlichen Lager und sagte: „Dort drüben könnt ihr euch satttrinken."

soweit diese sich außerhalb der Ausbildung, des Kampf- oder Arbeitseinsatzes oder des Wachtdienstes abspielt. Der genaue Betrieb des inneren Dienstes erzieht den Soldaten zu treuer Pflichterfüllung in den kleinen, scheinbar nebensächlichen Dingen und zu selbständiger Arbeit; er fördert auch die Kameradschaft, denn nützliche Arbeit kann nur geleistet werden, wenn einer dem anderen hilft.

Im letzten Kapitel wird der Anzug behandelt, der verschiedene Aenderungen aufweist. Einleitend heißt es, daß die Uniform das wichtigste Kennzeichen der Zugehörigkeit zur Armee ist. Es wird unterschieden zwischen Dienstanzug, Ausgangs- und Feldanzug. Der Dienstanzug ist bestimmt für das Einrücken und die Entlassung sowie für besondere Anlässe; er besteht aus Feldmütze, Waffenrock, Uniformshemd mit schwarzer Krawatte, besserer Hose, Ord.-Schuhwerk, Ledergurt und Stichwaffe. Uof. und Sdt. ist es gestattet, an Stelle der Marsch- und Bergschuhe schwarze Schaft- oder Halbschuhe zu tragen, soweit nicht für die Truppe als Ganzes der Dienstanzug befohlen ist. Wird für die Truppe als Ganzes Dienstanzug befohlen, so gehören Ord.-Schuhe, bei Uof. und Sdt. auch die Schußwaffe mit Patronentaschen dazu. An Stelle der Feldmütze tritt der Helm. Das Gepäck wird auf besonderen Befehl getragen; dies richtet sich nach den jeweiligen Umständen. Einrücken und Entlassung von Uof. und Sdt. erfolgt im Dienstanzug mit vollständiger Ausrüstung. Der Helm wird auf dem Gepäck aufgeschnallt. Zum Antreten wird er aufgesetzt, nach der Entlassung aufgeschnallt. Der Ausgangsanzug wird zum Hauptverlesen, in der dienstfreien Zeit, im Urlaub und bei allen Anlässen, zu denen der Wehrmann nicht dienstlich kommandiert ist, getragen. Das Ablegen von Gurt und Waffenrock auf der Straße und in geschlossenen öffentlichen Lokalen ist verboten. Der Feldanzug wird zur Arbeit getragen. Uof. und Mannschaften tragen als Feldanzug die Feldmütze, Waffenrock, Hemd ohne Krawatte, Arbeitshose, Ord.-Schuhwerk oder felddiensttaugliches Zivilschuhwerk, Ledergurt mit Stichwaffe und Patronentaschen. Im Gefecht tritt der Helm an Stelle der Feldmütze.

IV. Besondere Rechte und Pflichten des Wehrmannes.

In diesem Teil werden Bewilligung, Urlaub und Entlassung sowie die Pflichten außer Dienst geregelt, welche früher im Abschnitt über den inneren Dienst enthalten waren. Für die Bewilligung und den Urlaub ist eine zeitliche Regelung eingeführt worden. Es heißt da im neuen DR.: Die Bewilligung ist nachzusuchen für Fernbleiben vom Dienst bis zur Dauer von sechs Stunden und für die Verlängerung des Ausgangs oder Ueberschreitung des befohlenen Ausgangsrayons. Wer sich während der Arbeitszeit für mehr als sechs Stunden von der Truppe entfernen will, hat um Urlaub nachzusuchen. Dem Wehrmanne, der sich mit Bewilligung oder Urlaub von der Truppe entfernt, kann gestattet oder

Umschau in Militärzeitschriften

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitschrift

August 1954

Probleme der Leichten Truppen

Die Leichten Truppen — Oberstdivisionär P. von Muralt

Führerentschluß und Aufklärung — Oberstbrigadier H. Speich

Erfahrungen in Panzer-Umschulungskursen — Major E. Studer

Die Bekämpfung von Luftlandetruppen — Hptm. i. Gst. H. Wildbolz

Genie für Leichte Truppen — Major J. Vischer

Wirklichkeitsnahe Gefechtsschulung — Hptm. i. Gst. Wanner

Revue Militaire Suisse

Août 1954

La retraite du 11e C.A. allemand de Bjelgorod, par Charkov sur le Dniepr — Colonel E. Lederrey

Der Sektionschef

August 1954

Ein Gespräch mit General Guisan

Ermüdungserscheinungen in der Armee

Flugwehr und -Technik

August 1954

Die Luftschlacht um England in historischer Sicht — Dr. Th. Weber

Deutsche Flakartillerie in der Normandieschlacht — General W. Pickert

Hat der Jäger noch eine Chance? — S. Zantke

Vierteljahresschrift für schweizerische Sanitätsoffiziere

August 1954

Gefährliche psychiatrische Kriegsmärchen — M. Bleuler

Technische Mitteilungen für Sappeure, Pontoniere und Mineure

August 1954

Sprengversuche mit Holz und Stahl — Oberst F. Stüßi und Hptm. M. Walt

Arbeitskräfte — Major i. Gst. K. R. Weber

Pionier

September 1954

Taube und Armee — Major Schumacher

Der Schweizer Kavallerist

September 1954

Deutsche und französische Ansichten über Dressur — Oberst Challan-Belval

«Die Nacht» unserer Radfahrer-Rekruten

Bild und Text von E. A. Sautter

Vor dem kalt erhellten Wachtlokal am Holderplatz in Winterthur zertrat der Mann im Helm und mit geschultertem Karabiner sich verstohlen die müden Füße. Der übernächtige Korporal und Wachtkommandant blätterte in einem abgegriffenen Magazin amerikanischer Geburt. «Einen Bericht über die Dislokation?» fragte er mich mit schläferner Ungläubigkeit. «Verflucht dieses Regenwetter!» Ich pflichtete ihm kameradschaftlich bei. Aus dem Stroh blinzelten die ruhenden Wachtablösungen. Das Reisefieber — entfacht durch die bevorstehende Dislokation ins Bündnerland — hielt die Leute halb beim Bewußtsein. Die andere Hälfte forderte ungestüm die Müdigkeit. Um zwei Uhr morgens werden sie losfahren. Dann verlasse ich in Begleitung von Lt. F. Suter, der von nun an mein stets zuvorkommender Cicerone bleibt, das Lokal «Garde», und wir steuern zur Reithalle hinaus. Im spärlichen Licht der einstigen Stallungen formieren sich die Radfahrerkompanien hinter dem motorisierten Train. Ueber Helm und übergeworfenes Zelt rieselt kalter Regen. Einige kurze Befehle, die Abmeldung der Kompanien, dann knirschen die Pneus auf dem Kiesboden, genagelte Schuhe streifen den Asphalt der Straße — und verschwinden in der schwarzen Nacht! Am Rücken des Gruppenhintersten fackelt eine Taschenlampe. Weg! Die Uhr zeigt 00.10. Zehn Minuten später ist die zweite Kompanie marschbereit, die sich aus West- und Südschweizern rekrutiert. Zwölfeinhalb Stunden später sollen wir ihnen in Klosters begegnen, so will es die Marschtabelle. Ob sie es schaffen in dieser Zeit?

Um zwei Uhr früh beobachten wir noch die Motorradfahrer beim Aufbruch. Ihr Ziel heißt St. Moritz via Klosters und Flüela-Paß. Blaue Rauchfahnen verflüchtigen sich über den warmlaufenden Motoren im leichten Nebel. Ein Stimmungsbild eigener Art. Dumpf und verhalten donnern die Maschinen ein wenig auf — Schlußlicht! Wir starten mit dem Auto. Der Scheibenwischer girrt monoton bis ins untere Toggenburg. Nach Bazenheid muß ein Massensturz die erste Kompanie zerrissen haben. Ein Fahrer wich aus, touchierte und flog in den Straßengraben. Bilanz: Betonsockel geköpft, ein Zahn gebrochen, ein gestauchtes Rad. Zu diesem Unglücksraben gesellen sich bald weitere, die auf ein «Weiterbügeln» verzichten möchten, sofern Mechaniker und Arzt nicht in der Lage sind, die «Konkurrenten» wieder fit zu bringen. Die Sicht bleibt weiterhin schlecht, und schließlich beginnen die Schleusen des Himmels wieder zu rinnen.

Die Distanzfahrt über 155 Kilometer (Winterthur—Klosters) mit umgehängtem Karabiner fordert in den Steigungen vor Wildhaus von den jungen Leuten viel Schweiß und Willensstärke. Ein welscher Radfahrer mit einer Wunde am Hinterkopf läßt sich einen Notverband anbringen und setzt die Fahrt tapfer fort. Andere sind Pechvögel, wenn der Reifen abpfeift. Zeitweise will sich der Regen gar in Schnee verwandeln, so bläst die Bise. Aber je mehr wir Höhe gewinnen, wird es windstiller — und nebliger. Das ist um fünf Uhr herum. Schemenhaft tauchen jetzt die Fahrer auf. Sie wittern die Abfahrt nach Grabs hinunter. In sausender Fahrt stechen sie mit helmbeschützten Köpfen ins Rheintal, zum Morgenessen nach Buchs — der Verpflegungsstelle, wie man es an der Tour de

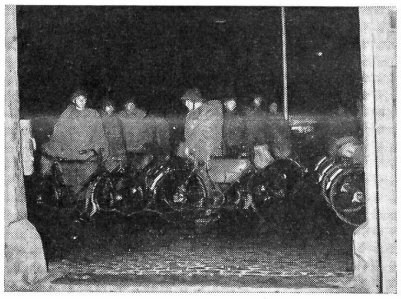

Aus einer Radfahrer-Rekrutenschule

Marschbereit! In wenigen Augenblicken wird aufgesessen, und hinaus geht's in die kalte Regennacht.

---

befohlen werden, Zivilkleider zu tragen. Die Entlassung der Mannschaft ist einheitlich anzusetzen; dies war früher nicht immer der Fall und hat oft zu Mißstimmungen geführt. Zu den Pflichten außer Dienst gehören: die Befolgung der Kontrollvorschriften, die obligatorischen Schießübungen und Inspektionen sowie der Unterhalt der Mannschaftsausrüstung, des Dienstpferdes, Fahrrades oder Motorfahrzeuges. Gesuche um Dispensationen oder Dienstverschiebung dürfen nur in dringenden Fällen eingereicht werden; die entsprechenden Gesuche sind auf dem bisherigen Dienstwege einzureichen. Die Dispensationen vom Aktivdienst aus wirtschaftlichen Gründen werden besonders geregelt. Sonst sind keine Aenderungen eingetreten. Leider hat man in diesem Kapitel die Rechte und Pflichten des Wehrmannes gegenüber der Militärversicherung nicht erwähnt.

V. Umgangsformen und Feierlichkeiten.

Was die Grußpflicht anbelangt, so sieht das neue DR. vor, daß in Zukunft in folgenden Fällen nicht mehr gegrüßt zu werden braucht: in Lokalen, die für die Freizeit der Truppe bestimmt sind, in öffentlichen Lokalen, soweit sich der Höhere nicht in nächster Nähe befindet; wenn der Höhere im Motorfahrzeug vorbeifährt, bei Gedränge auf Bahnhöfen, in öffentlichen Verkehrsanstalten (Eisenbahn, Schiff, Postauto, Straßenbahn usw.) und bei öffentlichen Veranstaltungen, soweit sich der Höhere nicht in nächster Nähe befindet. Wer dem Höheren mehrfach kurz hintereinander begegnet, grüßt nur das erstemal. Besonders betont ist: In allen Zweifelsfällen grüßt der anständige Soldat. Im persönlichen Verkehr besteht die Grußpflicht in allen Fällen. Im Felddienst grüßen Schildwachen sowie jedermann, der mit einem Auftrag beschäftigt ist, nur, wenn die Erfüllung der Aufgabe dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Grußpflicht besteht nach dem neuen DR. gegenüber Of. der Armee und des Grenzwachtkorps für jedermann, der ihnen im Grade nachsteht. Gegenüber Uof. besteht die Grußpflicht nur noch innerhalb der eigenen Einheit (! Red.). Nach dem alten DR. wurden auch die höheren Uof. von jedem ihnen im Grade Nachstehenden gegrüßt. Das Wegfallen des Grußes gegenüber den höheren Uof. wird lebhaft bedauert, da es doch wesentlich dazu beigetragen hat, das Ansehen der Uof. zu heben.

Im Kapitel mündlicher und schriftlicher Verkehr ist neu geregelt, daß Heereseinheits-Kommandanten und ihnen im Grad gleichgestellte Of. wie folgt anzureden sind: Herr Korpskommandant, Herr Divisionär, Herr Brigadier. Für die übrigen Kapitel: Fahnenübergabe, Inspektionen und Defilieren sowie für den Gottesdienst sind keine besonderen Aenderungen zu verzeichnen.

VI. Soldatentestament, Todesfälle und Totenfeier.

Zu diesem Abschnitt sind keine besonderen Bemerkungen zu machen.

Suisse nennt. Hindernisse besonderer Art stellen sich hier den Rekruten in den Weg: Gemächlich ziehen größere und kleinere Kuhherden auf die Weideplätze zu Füßen des Gonzen und Alvier hinaus. Nach Sargans wird der Wind zum willkommenen Verbündeten und stößt die allmählich ermüdeten «Giganten im feldgrauen Dreß» gegen Landquart hinauf, ans Tor des Prättigaus. Noch 30 Kilometer und 700 Meter Höhendifferenz sind zu überwinden. Fast bricht die Sonne durch die gelichtete Wolkendecke. In forschem Tempo eilen die Fahrer nach aufwärts. Doch bleibt der gefürchtete Stich zwischen Küblis und Saas. Die «Bergspezialisten» wetzen ihre Klingen. Dann heißt's aber bald einmal für alle absitzen und «rudern». Gnädig bleibt jetzt die Sonne versteckt. Die Kompanien haben sich wieder gut formiert und fahren mit viertelstündigem Vorsprung auf die Marschtabelle durchs «Etappenziel». Die Rekruten haben die erste große Probe bestanden.

Aus einer Radfahrer-Rekrutenschule
«Wie geht's?» Fürsorglich erkundigt sich der Gruppenführer nach dem Zustand seiner Leute und ihrer Ausrüstung.

Winter-Armeemeisterschaften 1955 in Andermatt mit internationalen Militär-Skiwettkämpfen

Am 5./6. März 1955 finden unter dem Kommando von *Oberst Erb* in *Andermatt* wiederum die Winter-Armeemeisterschaften statt. Die 120 besten Patrouillen unserer Armee werden am leichten Patrouillenlauf (für Feldtruppen) und schweren Patrouillenlauf (für Gebirgstruppen) teilnehmen können. Diese haben vorher die Ausscheidungswettkämpfe der Heereseinheiten zu bestreiten, die vor dem 14. Februar stattfinden müssen.

Wie an den drei letzten Winter-Armeemeisterschaften, werden zugleich

internationale Militär-Skiwettkämpfe

ausgetragen. Diese internationalen Meisterschaften haben unsere Militärskiwettkämpfe weit über unsere Landesgrenzen hinaus bekannt gemacht. Im Ausland bewundert man den außerdienstlichen Einsatz unserer Wehrmänner sowie die erfreuliche Breitenentwicklung unserer wehrsportlichen Tätigkeit. Diese internationalen Militär-Skiwettkämpfe haben unsere Winter-Armeemeisterschaften sehr populär gemacht und ihnen einen glänzenden Rahmen verliehen. Das größte Interesse wird traditionsgemäß wiederum

der internat. Militär-Skipatrouillenlauf

auslösen. Derselbe findet zusammen mit unseren nationalen Patrouillenläufen Sonntag, 6. März, statt. Als Strecke wird die gleiche dienen wie für unseren Patrouillenlauf schwere Kategorie. Auch die Ausrüstung wird gleich sein wie bei unseren Wettkämpfen. Einzig das Tragen des Schneeanzuges bildet eine Ausnahme. Pro Land können zwei Patrouillen zu vier Mann (1 Offizier, 1 Unteroffizier und 2 Soldaten) an diesen internationalen Meisterschaften teilnehmen. Es ist zu hoffen, daß die Beteiligung wieder mindestens so groß ist wie in den letzten Jahren.

Zwei Tage vor den Patrouillenwettkämpfen, am 4. März, kommt der

internat. Militär-Ski-Einzelwettkampf

zur Durchführung. Dies ist eine sehr interessante Prüfung in den Kombinationen: Riesenslalom, Langlauf und Schießen. Die Schweden haben dieses Jahr an den Militär-Skiweltmeisterschaften einen ähnlichen Wettkampf versuchsweise durchgeführt. Da der Versuch gut gelungen ist, will die Schweiz in der gleichen Richtung weiterfahren. Jede eingeladene Nation kann sich am Ski-Einzelwettkampf mit den gemeldeten Patrouilleuren und deren Ersatzleuten beteiligen.

Anzug und Ausrüstung bestehen aus: Bekleidung für den Winterfelddienst, Leibgurt mit Patronentasche und 6 Schuß, Rucksack und Ordonnanzgewehr. Rucksack und Waffe müssen zusammen mindestens 7 kg wiegen. Der *Riesenslalom* führt über eine Distanz von etwa 1000 m mit ungefähr 400 m Gefäll, ihm folgt ohne zeitliche Unterbrechung und mit der gleichen Ausrüstung und Packung der *Langlauf* über eine Distanz von etwa 12 km. Während des Langlaufs sind *zwei Schießprüfungen* zu absolvieren. Das erste Schießen (Schnellschießen) erfolgt auf Scheibe G, Distanz etwa 150 m. Der Wettkämpfer hat nach Abgabe des ersten Schusses für die beiden übrigen Schüsse 10 Sekunden Zeit. Das zweite Schießen erfolgt wie üblich auf Tonziegel. Für das Schnellschießen wird pro erzielter Treffer 1 Minute Gutschrift erteilt und für das Feldschießen für Treffer beim ersten Schuß 3 Minuten, beim zweiten Schuß 2 Minuten und beim dritten Schuß 1 Minute.

Bei der *Bewertung* ist interessant, daß die Zeit für den Riesenslalom mit 10 multipliziert wird und das Resultat zur Langlaufzeit hinzugerechnet wird, was die Laufzeit ergibt. Die Gutschriften der beiden Schießen werden addiert und von der errechneten Laufzeit in Abzug gebracht, woraus die Rangzeit resultiert. *tb.*

An unsere geschätzten Mitarbeiter

Alle Manuskripte sind an die Adresse der Redaktion, Gundeldingerstraße 153, Basel, zu senden. Sie sollen mit Schreibmaschine und mit mindestens 5 mm Zeilenabstand geschrieben werden (pro Blatt nur eine Seite beschreiben). Wenn immer möglich Illustrationsmaterial beilegen und den Umfang eines Artikels auf maximal drei (3) Seiten beschränken. Die Anwendung korrekter militärischer Abkürzungen ist sehr erwünscht. Genaue Adresse des Verfassers und allf. Postcheck-Konto-Nummer nicht vergessen.

Die Redaktion.

VII. Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung.

In diesem Abschnitt hat der Wachtdienst eine Aenderung erfahren. Es wird jetzt unterschieden zwischen Polizeiwachtdienst und Bewachung bei erhöhter Gefahr. Der Polizeiwachtdienst entspricht dem bisherigen formellen Wachtdienst. Die neuen Bestimmungen lassen hier dem Kommandanten einen größeren Spielraum als bisher, weil der Wachtdienst den Umständen der jeweiligen Lage anzupassen und auf das Notwendigste zu beschränken ist.

Grundsätzlich unterstehen von jetzt an Plantons (unbewaffnete Ordonnanzen), Kantonnementswachen und Stallwachen nicht mehr den strengen Strafvorschriften über den Wachtdienst, sondern den allg. Dienstvorschriften wie jede andere Tätigkeit; diese Regelung wird zweifellos sehr begrüßt. Die Bewachung bei erhöhter Gefahr wird dann angeordnet, wenn damit zu rechnen ist, daß die Aufgaben der Wache jederzeit die Anwendung von Waffengewalt erfordern können. Je nach Lage gleicht sich dann der Wachtdienst mehr und mehr dem Felddienst an; daraus ergeben sich erhöhte Gefahren für Dritte. Die Bewachung bei erhöhter Gefahr kann daher nur vom EMD. oder vom Armeekommando angeordnet werden, in dringenden Fällen vom höchsten Kommandanten der im Dienst stehenden Truppe. Diese Bewachungsart kann für das ganze Land oder nur für einzelne Gegenden, z. B. Grenzgebiete, angeordnet werden oder nur für bestimmte Objekte, wie z. B. Minenobjekte, Munitions- und Vorratslager usw. Der Möglichkeit von Sabotageakten und Ueberfällen ist durch erhöhte Aufmerksamkeit zu begegnen.

Anhang I, II und III.

Im Anhang I ist die Orientierung über die Genfer Abkommen enthalten, im Anhang II die Weisungen für den Schutz von Kulturgütern vor kriegerischen Ereignissen und im Anhang III die verschiedenen militärischen Signale. Die Ausführungen dieser drei Anhänge lehnen sich im wesentlichen an diejenigen des alten DR. an und bedürfen keiner besonderen Bemerkungen.

Dies sind die wichtigsten Aenderungen und Neuerungen, welche die Uof. und Sdt. am meisten interessieren dürften; alles andere ist mehr oder weniger gleich geblieben. Eine ganze Reihe der neuen Vorschriften wird nach der Einführung des DR. im nächsten Dienst vom Einheitskommandanten erläutert bzw. für die Praxis besonders angeordnet werden müssen, um die Truppe vor Fehlern oder falschen Auffassungen zu bewahren.

Inwieweit das neue DR. den gewollten Zweck erreichen wird, kann wohl erst nach einer längeren praktischen Anwendung beurteilt werden.